

Art. 39 Asylverfahrensverordnung: Entscheidung über die Begründetheit eines Antrags

1. Wortlaut

(1) Ein Antrag wird nicht auf Begründetheit geprüft, wenn

- a) ein anderer Mitgliedstaat gemäß der [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) zuständig ist;
- b) ein Antrag gemäß [Artikel 38](#) als unzulässig abgelehnt wurde, oder
- c) ein Antrag — unbeschadet [des Artikels 40 Absatz 4](#) und [des Artikels 41 Absatz 5](#) — ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen wurde.¹⁾

(2) Bei der Prüfung der Begründetheit eines Antrags entscheidet die Asylbehörde, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, muss sie feststellen, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß der [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) hat.

(3) Die Asylbehörde lehnt einen Antrag als unbegründet ab, wenn sie festgestellt hat, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus gemäß der [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) nicht erfüllt.

(4) Der Asylbehörde kann nach nationalem Recht gestattet werden, einen unbegründeten Antrag für offensichtlich unbegründet zu erklären, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer der in [Artikel 42 Absätze 1 und 3](#) aufgeführten Umstände vorliegt.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

¹⁾

Berichtigung, ABl. L 90922 vom 25.11.2025, S. 1 (2024/1348)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._39_asylverfahrensverordnung?rev=1781767158

Last update: **2026/06/18 09:19**

